

## *Ringen um Menschenrechte*

*Menschenrechtsverletzungen sind eigentlich verboten, so glaubt man. Warum transnationale Unternehmen dennoch fortwährend Menschenrechte verletzen können, ohne größere Konsequenzen befürchten zu müssen, analysiert Christina Schröder.*

UNITED NATIONS  NATIONS UNIES





Im April 2013 forderte der Einsturz des neunstöckigen Gebäudes Rana Plaza nahe der bangladeschischen Hauptstadt Dhaka 1.138 Tote und über 2.000 Verletzte.

Viele davon hatten in den darin untergebrachten fünf Textilfabriken Bekleidung für über 25 hauptsächlich europäische Firmen genäht, die zunächst keinerlei Verantwortung für die Opfer, die Hinterbliebenen und durch die Verletzungen arbeitsunfähig gewordenen Menschen übernehmen wollten.

Dabei haben die Unternehmen gegen viele Artikel aus dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte verstoßen. Zum Beispiel: das Recht auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen (Artikel 7 b), das Recht auf größtmöglichen Schutz und Beistand für die Familie (10.1.), das Recht auf höchstmögliche körperliche und geistige Gesundheit (Artikel 12.1) oder das Recht auf medizinische Versorgung für jedermann (Artikel 12.2.d).

Das sind nur einige Rechte aus einer langen Liste, die im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPwskR, englisch International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights, ICESCR), kurz UN-Sozialpakt verankert sind. Gemeinsam mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte konkretisieren sie die von der UN-Generalversammlung im Jahre 1948 verabschiedete Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte. Während diese für die UN-Mitgliedstaaten nicht unmittelbar bindend sind, sind es die Pakte für alle Mitgliedstaaten, die sie ratifiziert haben, sehr wohl. Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wurde am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen



einstimmig verabschiedet und inzwischen von über 160 Staaten ratifiziert,

unter anderem von Deutschland, am 23. Dezember 1973 oder Österreich, am 10. September 1978 und ist am 3. Januar 1976 in Kraft getreten. 1993 wurden beide Pakte im Rahmen der Wiener Weltkonferenz als universal und unteilbar erklärt. Bangladesch hat den Pakt am 5. Oktober 1998 ratifiziert.

Die Einhaltung der Pakte wird durch je einen UN-Ausschuss überwacht. Konsequenzen bei der Nichteinhaltung gibt es aber nicht.

2008 wurde ein Zusatzprotokoll, welches Einzelpersonen ermöglicht Beschwerdeverfahren anzustrengen, verabschiedet und 2013 ratifiziert. Seit 2009 haben es 48 (der 164) Vertragsstaaten des Sozialpakts unterzeichnet, 22 haben es ratifiziert, darunter Belgien, Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, Portugal, die Slowakei und Spanien – nicht Deutschland, nicht Österreich.

Die Möglichkeit Menschenrechtsverletzungen anzuklagen gibt am Papier. Aber wer muss handeln? Müssen die Regierung in Bangladesch die ArbeiterInnen entschädigen oder die Fabrikbesitzer? Oder ist es die deutsche Firma, die in Rana Plaza T-Shirts in Auftrag gegeben hat? Trotz unterschriebener Erklärungen und Pakte ist die Rechtslage nicht eindeutig, was viele Beispiele aus den letzten Jahren zeigen. 2012 verbrannten in der pakistanischen Bekleidungsfabrik Ali Enterprises 60 Menschen, die u. a. für das deutsche Unternehmen KiK genäht hatten. 2015 schafften es vier NäherInnen, die das Unglück überlebt hatten, mit Unterstützung von NGOs eine Klage beim Landesgericht Dortmund wegen unzureichender Sicherheitsvorkehrungen



einzureichen. Als sich im August 2016 das Gericht für zuständig erklärte und Prozesskostenhilfe (um Beweismaterial zu erbringen, etc.)

zusagte, wurde es als erfolgversprechender Präzedenzfall gefeiert. Dennoch ist die wirtschaftliche und politische Macht der Konzerne ungleich größer.

Nach vielen Jahrzehnten der Liberalisierung haben Wirtschaft und Politik ihre Handels- und Investitionsabkommen und Schiedsgerichten so unantastbar aufgebaut, dass sie weit über dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu stehen scheinen. Die Weltgemeinschaft zaudert bislang und formuliert hinsichtlich ihres sozialen, umweltverträglichen und menschenrechtskonformen Verhaltens nur wohlmeinende Empfehlungen wie z. B. die UN-Leitprinzipien zu Wirtschaft und Menschenrechten oder die OECD Grundsätze für Transnationale Unternehmen. Auch die sind auf dem Papier durchwegs umfassend – sie enthalten die Bestimmungen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und die Menschenrechte. Beschwerden können eingebracht, anerkannt und verhandelt werden, aber mehr als eine abschließende Stellungnahme ob es zu einer Verletzung der Leitsätze kam, oder nicht, kann daraus auch nicht folgen.

Nun aber gibt es die historische Chance ein verbindliches Regelwerk für Menschenrechte durchzusetzen. Die sogenannte „Ecuador-Initiative“ – der Name steht für das Land, das die Initiative bei der UNO eingebracht hat – strebt nach einem verbindlichen UN-Abkommen, das menschenrechtliche Verpflichtungen von transnational agierenden Unternehmen und wirkungsvolle Sanktionsmechanismen festschreibt. 2014

wurde vom UN-Menschenrechtsrat eine entsprechende Arbeitsgruppe eingesetzt. In ihrer dritten Sitzung Ende Oktober wurden erstmals konkrete Vertragselemente diskutiert, ein Folgetreffen für März 2018 ist geplant. Einmalig sind die Forderungen und die Unterstützung, die die Initiative erfährt: Es sind insgesamt fast 700 zivilgesellschaftliche Initiativen, und die G77 inkl. China, somit überwiegend sogenannte Entwicklungs- bzw. Produktionsländer, die für die Schaffung eines rechtsverbindenden Abkommens eintreten, das auch auf nationalstaatlicher Ebene den transnationalen Charakter der Multis anerkennt. Das heißt es geht um das Übernehmen von Verantwortung bei Katastrophen wie Rana Plaza, als auch um vorbeugende Maßnahmen – die sogenannte Sorgfaltspflicht, die für die gesamte Lieferkette gelten soll. Die Missachtung dieser Sorgfaltspflicht soll ebenfalls einklagbar sein. Aufgrund dieser Verbindlichkeiten ist die „Ecuador-Initiative“ sehr umstritten. Setzt sie sich durch, wird man von einem Meilenstein reden können. Bisher haben sich auf europäischer Ebene Frankreich und Belgien in ihren nationalen Aktionsplänen zu „Wirtschaft und Menschenrechten“ zur Mitarbeit in der UN-Arbeitsgruppe und zur Unterstützung des neuen UN-Vertrags bekannt. Auch das EU-Parlament hat Beschlüsse zur Unterstützung gefasst. „Die EU im Gesamten und Österreich verhalten sich aber nach wie vor zurückhaltend. Und das, obwohl sich Österreich für einen Sitz im UN-Menschenrechtsrat (2019 bis 2021) beworben hat und damit eine Vorbildfunktion übernehmen sollte“, sagt Annelies Vilim, Geschäftsführerin des Dachverbands AG Globale Verantwortung. Deshalb haben sich die Organisationen Attac Österreich, Brot für die Welt, Dreikönigsaktion der Katholischen Jungschar, FIAN Österreich, Netzwerk

Soziale Verantwortung, ÖBV-Via Campesina Austria und Südwind noch vor der Nationalratswahl im Herbst 2017 die Petition „Menschen vor Profite“ gestartet und einen Parteiencheck unter den wahlwerbenden Parteien durchgeführt. SPÖ, Grüne und KPÖ+ wollen sich vorbehaltlos für das UN-Abkommen zur verbindlichen Konzernregulierung einsetzen. Unterstützung mit Einschränkungen sicherten ÖVP, FPÖ und NEOS zu. „Österreich hat in seiner Bewerbung für den Menschenrechtsrat unter dem Motto ‚Building Bridges for Human Rights‘ die Menschenrechte als Kernanliegen der österreichischen Außenpolitik dargestellt. Wir fordern die Bundesregierung auf, das auch durch eine klare Unterstützung des verbindlichen UN-Vertrags für Konzerne zu beweisen“, so Stefan Grasgruber-Kerl von Südwind.

